

§ 24

Besondere Befreiungen

Es sind befreit:

a) vom Liegegeld

1. Fahrzeuge, die sich weniger als 24 Stunden im Hafen, an Liegestellen oder auf freier Strecke aufhalten bzw. stillliegen;
2. Fahrzeuge, die infolge von Schifffahrtssperren

V nicht weiterfahren oder den Hafen nicht verlassen können;

b) vom Ufergeld

Güter, die lediglich zur Erfüllung zoll- oder steuerrechtlicher Vorschriften vorübergehend auf das Ufer gesetzt wurden.

A b s c h n i t t I V

Besondere Bestimmungen für den Teltow-Kanal

§ 25

Für das Befahren des Teltow-Kanals werden die Abgaben nach den bisherigen tarifrechtlichen Bestimmungen von den Abgabebestellen Baumschulenweg und Unterschleuse erhoben.

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

T e i l I

Hebestellen an den Binnenwasserstraßen

Bezeichnung der Strecken	Hebestellen (Haupthebestellen sind unter- strichen)	Zwischenschleusen	Bemerkungen
Bemerkung: Die Haupthebestellen berechnen die Schifffahrtsabgaben für die Hebestellen. Die Hebestellen berechnen die Schifffahrtsabgaben nur dann, wenn keine Haupthebestellen berührt werden			
A. Warnow-Nebel-Wasserstraße			
1 Warnow-Wasser- Straße			Für Güter, Fahrzeuge und Flöße, die nicht durch die Schleuse Rostock schwimmen, entsteht die Abgabepflicht beim Erreichen der durch eine Tafel am rechtsseitigen Warnow-Ufer 80 m oberhalb der Brücke der Eisenbahn Rostock-Stralsund gekennzeichneten Stelle. Hebestelle ist die Schleuse Rostock. Der Schiffsführer ist verpflichtet, sich bei dieser zu melden.
2 Nebel-Wasser- straße	Wolken	Zepelin	
B. Mecklenburgische Wasserstraßen			
1 Müritz-Elde- Wasserstraße	Dömitz	Findenwlrns- hier, Neu- Keiß	
2 Müritz-Elde- Wasserstraße	Malliß	Eldena	
3 Müritz-Elde- Wasserstraße	Grabow	Hechtsfort- schleuse Güritz	

A b s c h n i t t V

Schlußbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Tarif für die Schifffahrtsabgaben der gewerblichen Fracht-, Schlepp- und Fahrgastschifffahrt sowie für die Flößereiabgaben auf den Mitteldeutschen Wasserstraßen in der Fassung der Anordnung vom 23. Juli 1954 (ZB1. S. 396),
- b) Tarif vom 6. März 1937 für die Schifffahrtsabgaben auf dem Mittellandkanal und den westdeutschen Kanälen (Reichsverkehrsblatt Teil A S. 29).

Berlin, den 19. November 1966

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. K r a m e r